

**Auszug aus dem Protokoll vom 01. November 2016
Beschluss-Nr. 2016-235**

1.01.02

Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen (Sicherheitsreglement) - Zweite Lesung im Gemeinderat

An der Gemeinderatssitzung vom 6. Oktober wurde die Botschaft „Genehmigung des Reglements über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen (Sicherheitsreglement)“ behandelt. Der Gemeinderat hat für dieses Geschäft eine zweite Lesung beschlossen. Die Änderungen aufgrund der Behandlung des Geschäfts im Gemeinderat wurden in das vorliegende Sicherheitsreglement eingebaut.

Erwägungen

Gemäss Art. 22bis der Geschäftsordnung des Gemeinderats findet an einer der zwei folgenden Gemeinderatssitzungen eine zweite Lesung statt. Die beschlossenen Änderungen der ersten Lesung sind in die neue Fassung eingeflossen.

Beschluss

1. Der Stadtrat genehmigt das Sicherheitsreglement inkl. Beilage zu Handen der zweiten Lesung des Gemeinderats.
2. Mitteilung an
 - Mitglieder des Gemeinderats (Versand mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2016)
 - Fabian Kapfhamer, Lindtlaw Anwaltskanzlei, Hauptstrasse 39, 8280 Kreuzlingen
 - Stadtrat Thomas Beringer
 - Kurt Affolter, Leiter Ordnungsdienste
 - Janine Benz, Stv. Stadtschreiberin

Stadtrat Kreuzlingen

Andreas Netzle, Stadtpräsident

Thomas Niederberger, Stadtschreiber

Beilage

- Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen (Sicherheitsreglement); geänderte Bestimmungen im Änderungsmodus

Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen (Sicherheitsreglement)

| ~~23. August~~ 1. November 2016

Dokumentinformationen

Reglement über die

öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen (Sicherheitsreglement)

vom **1. November** 2016

Vom Gemeinderat genehmigt am ~~6. Oktober~~ **15. Dezember** 2016

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am xxx

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Kompetenzdelegation (übergeordnetes Recht)	1
	Art. 3 Geltungsbereich	1
	Art. 4 Definition öffentlicher Raum / öffentlicher Grund	2
2	Zuständigkeit	2
	Art. 5 Kompetenzbereich	2
2.2	Delegation	2
	Art. 6 Kreis der Empfängerinnen und Empfänger	2
	Art. 7 Form	2
	Art. 8 Private Unternehmen	2
	Art. 9 Umfang	3
	Art. 10 Grundsätze bei der Vergabe von Aufträgen an private Unternehmen	5
3	Öffentliche Ordnung	5
3.1	Grundsätze	5
	Art. 11 Rechte und Pflichten	5
	Art. 12 Allgemeine Ruhezeiten	5
	Art. 13 Ungebührliches Verhalten	6
3.2	Verhalten mit Auswirkungen auf Dritte	7
	Art. 14 7	
	Art. 15 Feuerwerk, Knallkörper, Himmelslaternen	7
	Art. 16 Feuerstellen	7
	Art. 17 Lichtquellen / Laser	7
	Art. 18 Drohnen / ferngesteuerte Flugobjekte	8
	Art. 19 Strassenkunst	8
	Art. 20 Bettelnde Personen	8
	Art. 21 Tierhaltung	8
4	Gebrauch öffentlicher Sachen	9

4.1	Gemeingebrauch	9
	Art. 22 Definition	9
	Art. 23 Benutzungsrichtlinien	9
	Art. 24 Öffentliche Spielplätze und -wiesen	9
4.2	Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung	9
	Art. 25 Definition	9
	Art. 26 Konkrete Anwendungsfälle des gesteigerten Gemeingebrauchs	9
	Art. 27 Konkrete Anwendungsfälle der Sondernutzung	10
	Art. 28 Bewilligungen / Konzessionen	10
	Art. 29 Gebührenpflicht	11
5	Videoüberwachung auf öffentlichem Grund	11
	Art. 30 Grundsätze	11
	Art. 31 Aufsichtsstelle	11
	Art. 32 Bekanntgabe	12
	Art. 33 Aufbewahrung, Sichtung und Bearbeitung der Aufzeichnungen	12
	Art. 34 Löschen von Aufnahmen	12
6	Ersatzvornahme / Strafbestimmungen und Rechtsmittel	12
	Art. 35 Ersatzvornahmen	12
	Art. 36 13	
	Art. 37 Wegweisung	13
	Art. 38 Strafbestimmungen	13
	Art. 39 Vollzug	14
	Art. 40 Rechtsmittel	14
	Art. 41 Beschwerde	14
7	Schlussbestimmungen	14
	Art. 42 Übergangsbestimmungen	14
	Art. 43 Inkrafttreten	14
8	Beilage	14

Gestützt auf Art. 32 Ziffer 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 15. Dezember 1988 (inkl. Nachträge bis 19. März 2009), gestützt auf § 4 des Polizeigesetzes vom 9. November 2011¹ sowie § 42 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Polizeigesetz² erlässt der Gemeinderat der Stadt Kreuzlingen folgendes Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1
Zweck** Dieses Reglement schafft die Grundlagen zur Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Bereich der öffentlichen Sicherheit auf Gemeindeebene und dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

**Art. 2
Kompetenzdelegation (übergeordnetes Recht)** 1 Gestützt auf die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau mit Beschluss vom 8. August 2011 (Nr. 590) entschieden, Überwachungs- und Kontrollaufgaben der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Bereich des Verkehrs, der Hundehaltung und der Abfallbewirtschaftung **sowie Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf durch die Stadt definierten Wegen und Plätzen** an die Stadt Kreuzlingen zu delegieren.

2 Vorbehalten bleiben die Änderung des Regierungsratsbeschlusses sowie Änderungen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

**Art. 3
Geltungsbereich** Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das Gebiet der Stadt Kreuzlingen.

¹ RB 551.1

² RB 551.11

Art. 4 Definition öffentlicher Raum / öffentlicher Grund	Als öffentlicher Raum gelten alle öffentlich zugänglichen Orte, Gebäude, Anlagen, Strassen, Wege, Plätze und Gewässer der Stadt Kreuzlingen samt dem darüber liegenden Luftraum und dem Erdreich. Als öffentlicher Grund gelten alle <u>Parzellen</u> <u>Liegenschaften</u> , welche sich im <u>Eigentum</u> <u>Besitz</u> der Stadt Kreuzlingen befinden oder durch diese genutzt werden.
---	--

2 **Zuständigkeit**

Art. 5 Kompetenz- bereich	Der Stadtrat ist für die Umsetzung der Bestimmungen des übergeordneten Rechts zuständig, soweit diese in den Kompetenzbereich der Stadt Kreuzlingen fallen.
--	---

2.2 **Delegation**

Art. 6 Kreis der Empfängerinnen und Empfänger	Der Stadtrat kann städtischen Angestellten sowie privaten Unternehmen, welche Sicherheitsdienstleistungen anbieten, bestimmte Aufgaben zuweisen.
--	--

Art. 7 Form	1 Die Delegation an städtische Angestellte erfolgt mittels der Stellenbeschreibung sowie interner Weisungen.
------------------------	---

	2 Die Delegation an private Unternehmen hat durch eine schriftliche Leistungsvereinbarung zu erfolgen.
--	---

Art. 8 <u>Voraussetzungen</u> <u>Private</u> <u>Unternehmen</u>	1 Private Unternehmen, welche Sicherheitsdienstleistungen anbieten wollen, müssen im Handelsregister eingetragen sein, ihren Sitz in der Schweiz haben und über eine Bewilligung des Kantons für die Ausübung von privaten polizeilichen Tätigkeiten im Kanton Thurgau verfügen. Sie haben zudem mindestens einmal jährlich nachzuweisen, dass die von ihnen beschäftigten Perso-
--	--

nen über die notwendigen Fachausbildungen sowie einen einwandfreien Leumund³ verfügen. Zu diesem Zweck ist von jeder beschäftigten Person jährlich ein aktueller Auszug aus dem Strafregister und ein aktueller Ausbildungsnachweis vorzulegen.

2 In jedem Fall sind die Personen mittels einer „Inpflichtnahme“ über die Bedeutung ihrer Funktion sowie über ihre Rechte und Pflichten in Kenntnis zu setzen.⁴ Diese Personen haben über Tatsachen und Informationen, welche sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erlangen, striktes Stillschweigen zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung dieser Tätigkeit fort.

3 Die Mitarbeitenden der privaten Unternehmungen dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit (mit Ausnahme eines Pfeffersprays zur Selbstverteidigung) keine Waffen mit sich führen. **Sie haben sich auszuweisen.**

**Art. 9
Umfang**

- 1 Folgende Aufgaben können an private Unternehmen delegiert werden:
- a. Überwachung und Durchsetzung des Strassenverkehrsgesetzes⁵
 - Überwachung des ruhenden Verkehrs;
 - Bestrafung von Übertretungen im ruhenden Verkehr im Ordnungsbussenverfahren gemäss Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 741.03) und der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 741.031; Ziffern 200 bis 259)
 - Überwachung des fahrenden Verkehrs auf den durch die Stadt definierten Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen, nicht aber auf Kantons- und nicht definierten Gemeindestrassen;
-

³ § 43 Abs. 1 RRV zum Polizeigesetz (RB 551.11)

⁴ § 43 Abs. 2 RRV zum Polizeigesetz (RB 551.11)

⁵ Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)

-
- Bestrafung von Übertretungen im fahrenden Verkehr im Ordnungsbussenverfahren, wobei sich die Bestrafung ausschliesslich auf die Einhaltung von Fahrverbots- und Fahrordnungsbestimmungen gemäss den OBV-Ziffern 301, 304, 605, 611, 612, 613, 620, 621 sowie den Ziffern 902 und 906 beschränkt.
 - Verkehrsdienst, sofern eine Bewilligung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) vorliegt;
-

- b. Überwachung und Durchsetzung des Hundegesetzes⁶
 - Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über das Halten von Hunden im Ordnungsbussenverfahren;
-

- c. Überwachung und Durchsetzung des Abfallgesetzes⁷
 - Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung im Ordnungsbussenverfahren ohne Sachverhalte im fahrenden Verkehr;
-

- d. Generelle Aufgaben
 - Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf durch die Stadt definierten Wegen und Plätzen;
 - Wegweisung bei Missachtung von Benutzerordnungen (bei Weigerung oder Verzeigung Beizug der Kantonspolizei).
-

2 Diese Tätigkeiten sind auf die in der Beilage 1 bezeichneten Gebiete beschränkt.

⁶ Gesetz über das Halten von Hunden (RB 641.2)

⁷ Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (RB 814.04)

-
- 3 Diese Gebiete können vom Stadtrat jederzeit geändert werden. Der Gemeinderat ist über diese Änderungen in Kenntnis zu setzen. **Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form zu informieren.**
-

**Art. 10
Grundsätze bei
der Vergabe von
Aufträgen an
private
Unternehmen**

Die Vergaben von Aufträgen an private Unternehmen, welche Sicherheitsdienstleistungen erbringen, dürfen maximal für einen Zeitraum von drei Jahren erfolgen und haben den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen zu entsprechen.⁸ Dabei soll das Einladungsverfahren (mit mindestens drei eingeladenen Bewerbern) zur Anwendung gelangen, selbst wenn der entsprechende Schwellenwert der Vergabesumme nicht erreicht wird.

3 Öffentliche Ordnung

3.1 Grundsätze

**Art. 11
Rechte und
Pflichten**

- 1 Im Rahmen der geltenden Gesetze sowie unter Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Reglements darf sich jede Person im öffentlichen Raum frei aufhalten und bewegen, sowie den öffentlichen Raum nutzen.
-

- 2 Wer sich im öffentlichen Raum aufhält, hat sich rücksichtsvoll zu verhalten. Der Allgemeinheit zugängliche Räume, Anlagen und Gegenstände sind schonend zu nutzen und stets sauber zu halten.
-

- 3 ~~Emissionen aller Art, welche vom öffentlichen oder privaten Raum ausgehen und Dritten Schaden zufügen, haben zu unterbleiben.~~
-

**Art. 12
Allgemeine
Ruhezeiten**

- 1 Als allgemeine Ruhezeiten im Interesse der Bevölkerung für Ruhe und Erholung gelten:
-

⁸ Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (RB 720.2)

	<ul style="list-style-type: none"> – Öffentliche Ruhetage;⁹ – Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr; – Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
	<p>2 Während der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Abs. 1 sind hiervor ist lärmiges Verhalten und laute Aktivitäten oder Veranstaltungen generell verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch Lärm nicht gestört werden.</p>
	<p>3 Für den Als lärmiges Verhalten gelten insbesondere der Betrieb von lauten Motoren, Maschinen und Geräten (z. B. Rasenmäher, Heckenschere, Hochdruckreiniger, Laubbläser und für lärmende Bauarbeiten) Für diese Tätigkeiten gilt die Nachtruhe bereits ab 20.00 Uhr.</p>
	<p>4 In begründeten Fällen kann der Stadtrat Ausnahmen bewilligen.</p>
	<p>5 Des Weiteren sind die Richtlinien für Gartenwirtschaften in der Cityzone und in der Erholungs- und Freizeitzone sowie die Richtlinie für Freinächte und Verlängerungen massgebend.</p>
Art. 13 Ungebührliches Verhalten	<p>Es ist verboten, durch ungebührliches Verhalten in der Öffentlichkeit Ärgernis zu erregen oder gegen Anstand und Sitte zu verstossen.¹⁰</p>

⁹ Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (RB 822.9)

¹⁰ § 33 Einführungsgesetz zum schweizerischen Strafrecht (RB 311.1)

3.2 Verhalten mit Auswirkungen auf Dritte

**Art. 14
Lärm** ~~Während der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Art. 12
hiervor ist lärmiges Verhalten generell verboten. Verboten
sind laute Aktivitäten oder Veranstaltungen im öffent-
lichen oder privaten Raum.~~

**Art. 15
Feuerwerk,
Knallkörper,
Himmelslaternen** 1 Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist nur
am 1. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf
den 1. Januar gestattet. Ausnahmen sind bewilligungs-
pflichtig.

2 Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine
Personen, Tiere oder Gegenstände gefährdet werden.
In der Nähe von Menschenansammlungen ist das Ab-
brennen von Feuerwerk verboten.

3 Das Starten von Himmelslaternen im öffentlichen Raum
oder das Überfliegen des öffentlichen Raumes durch
solche Flugobjekte ist verboten.

**Art. 16
Feuerstellen** 1 Im öffentlichen Raum, namentlich in Parkanlagen sowie
im Uferbereich von Gewässern, darf nur an den von der
Stadt Kreuzlingen eingerichteten und bezeichneten
Stellen oder in selbst mitgebrachten Grillbehältern (Grill
oder Einweggrillschalen) Feuer entfacht werden. Der
Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.

2 Wer im Freien Grillbehälter nutzt oder Feuer entfacht,
ist zu Rücksicht auf Umwelt (Rasenfläche) und Nachbar-
schaft (Rauchemissionen) verpflichtet. Allgemeine Feu-
erverbote (z.B. bei Waldbrandgefahr) sind stets zu be-
achten.

**Art. 17
Lichtquellen /
Laser** Das Blenden oder Beeinträchtigen von Menschen, Tie-
ren sowie Fahr- oder Flugzeugen mit Laserpointern oder
ähnlichen Geräten ist verboten.

Art. 18 Drohnen / fern- gesteuerte Flugobjekte	1 Der Betrieb von Drohnen oder anderen ferngesteuerten Flugobjekten mit einem Gewicht von mehr als 0.5 kg im öffentlichen Raum bedarf einer Bewilligung.
	2 Wer ein ferngesteuertes Flugobjekt betreibt, ist für das technisch einwandfreie Funktionieren sowie für einen gefahrlosen Betrieb desselben verantwortlich.
	3 Für audiovisuelle Aufnahmen mit ferngesteuerten Flugobjekten gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für Aufnahmen mit anderen Geräten (z.B. Handys). Dabei sind die entsprechenden Straf- und Datenschutzbestimmungen einzuhalten und der Schutz der Persönlichkeit ist zu beachten.
Art. 19 Strassenkunst	1 Das Abspielen von Tonwiedergabegeräten sowie das Singen, Musizieren, Schaustellen oder Malen auf öffentlichem Grund zu erwerblichen Zwecken ist während der maximalen Dauer von <u>einer-zwei</u> Stunden pro Tag erlaubt. Es besteht eine Meldepflicht an die Stadtkanzlei.
	2 Wer diese Tätigkeiten länger als <u>eine-zwei</u> Stunden pro Tag ausüben will, bedarf einer Bewilligung der Stadtkanzlei.
Art. 20 Bettelnde Personen	Das Betteln im öffentlichen Raum ist verboten.
Art. 21 Tierhaltung	Bei der Haltung von Tieren sind die gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzes einzuhalten. Weiter ist auf die Nachbarschaft sowie die Umwelt angemessen Rücksicht zu nehmen.

4 Gebrauch öffentlicher Sachen

4.1 Gemeingebrauch

**Art. 22
Definition** Gemeingebrauch liegt vor, wenn der öffentliche Raum sowie der öffentliche Grund ihrem Zweck entsprechend sowie gemeinverträglich genutzt werden.

**Art. 23
Benutzungs-
richtlinien** Der Stadtrat kann für bestimmte öffentliche Räume Benutzungsordnungen erlassen.

**Art. 24
Öffentliche Spiel-
plätze und -
wiesen** Die Benutzung von öffentlichen Spielplätzen und -wiesen ist ohne besondere Benutzungsordnung von 08.00 Uhr bis 21.30 Uhr erlaubt.

4.2 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

**Art. 25
Definition** 1 Gesteigerter Gemeingebrauch ist der Gebrauch des öffentlichen Grundes, der eine Mitbenutzung durch andere vorübergehend erheblich einschränkt, erschwert oder ausschliesst. Insbesondere der Gebrauch des öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken gilt als gesteigerter Gemeingebrauch.

2 Sondernutzung ist der Gebrauch einer öffentlichen Sache, der den Gebrauch durch andere dauernd oder über einen längeren Zeitraum ausschliesst.

**Art. 26
Konkrete
Anwendungsfälle
des gesteigerten
Gemein-
gebrauchs** Als Anwendungsfälle des gesteigerten Gemeingebrauchs gelten, soweit diese im öffentlichem Raum erfolgen, insbesondere:

- Veranstaltungen;
- Helikopterlandungen und -starts. Davon ausgenommen sind Helikopterlandungen und -starts für Such- oder Rettungseinsätze (z.B. REGA, TCS oder Schweizer Armee);

	<ul style="list-style-type: none"> – Starts von Ballonfahrten; – Das Übernachten unter freiem Himmel, in Zelten, Wohnwagen oder dergleichen (ausser an dafür besonders vorgesehenen und gekennzeichneten Orten).
--	--

Art. 27 Konkrete Anwendungsfälle der Sonder- nutzung	<p>Als Anwendungsfälle der Sondernutzung gelten, soweit diese auf öffentlichem Grund erfolgen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einrichten von Baustelleninstallationen; – Anbringen von fest installierten Bauten oder Anlagen; – Das Setzen von Erdankern oder vergleichbaren festen Installationen.
---	---

Art. 28 Bewilligungen / Konzessionen	<p>1 Gesteigerter Gemeingebrauch bedarf einer Bewilligung.¹¹</p> <hr/> <p>2 Die Sondernutzung bedarf neben einer Baubewilligung einer Konzession.</p> <hr/> <p>3 Bewilligungen oder Konzessionen werden in der Regel für eine beschränkte Dauer erteilt und können mit Auflagen verbunden werden. Die Nichteinhaltung von Auflagen kann zum Entzug der Bewilligung oder der Konzession führen.</p> <hr/> <p>4 Liegen Gesuche von verschiedenen interessierten Personen für eine Bewilligung oder Konzession für die selben Grundstücke oder die selbe Nutzung vor, ist die Gleichbehandlung aller interessierten Personen zu gewährleisten, und es sind die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens zur Anwendung zu bringen.</p>
---	---

¹¹ § 34 Gesetz über Strassen und Wege (RB 725.1)

Art. 29 Gebührenpflicht	1	Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung sind gebührenpflichtig. Der Stadtrat legt Art und Höhe der Erhebung von Gebühren fest. ¹²
	2	Gebühren werden im Einzelfall zusammen mit der Bewilligungs- oder Konzessionsverfügung festgelegt. Zudem kann mit der Bewilligungsverfügung eine Sicherheitsleistung für allfällige Abfallentsorgungskosten auferlegt werden.
	3	Für nicht kommerzielle, öffentliche Veranstaltungen kann auf das Erheben von Gebühren ausnahmsweise verzichtet werden.

5 Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

Art. 30 Videoüberwachung Grundsätze	1	Der Stadtrat kann zum Schutz von Personen und Sachen mittels Videoüberwachungsanlagen den öffentlichen Raum überwachen lassen.
	2	Der Stadtrat legt unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes ¹³ und des Kantons Thurgau ¹⁴ für jede Überwachung den Zweck, die Anzahl, die Standorte und die Einsatzdauer der Videokameras sowie das überwachte Gebiet mittels einer zu publizierenden Allgemeinverfügung fest.
Art. 31 Grundsätze/ Aufsichtsstelle		Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin der Stadt Kreuzlingen sind ist die zuständige Aufsichtsstelle für Datenschutz der Stadt Kreuzlingen.

¹² Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen

¹³ Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1)

¹⁴ Gesetz über den Datenschutz (RB 170.7)

**Art. 32
Bekanntgabe** Die Überwachung ist dem Publikum am betreffenden Standort in geeigneter Weise erkennbar zu machen. Die Stadt Kreuzlingen führt eine öffentlich zugängliche Liste der Standorte und Fahrzeuge mit Videoüberwachungsanlagen.

**Art. 33
Aufbewahrung,
Sichtung und
Bearbeitung der
Aufzeichnungen**

1 Aufzeichnungen sind durch die für die Videoüberwachung zuständige Person sicher aufzubewahren.

2 Es ist mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen dafür zu sorgen, dass diese Daten vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt sind.

3 Das Sichten oder Bearbeiten von Aufzeichnungen darf nur in Absprache mit der [PKantonspolizei](#) oder der Staatsanwaltschaft erfolgen. Zur Sichtung legitimiert sind lediglich das zuständige Mitglied des Stadtrats oder die zuständige Abteilungsleitung. Sämtliche Handlungen bei einer Sichtung oder Bearbeitung der Aufzeichnungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist umgehend der zuständigen Aufsichtsstelle für Datenschutz zur Kenntnis zu bringen.

**Art. 34
Löschen von
Aufnahmen**

Die Aufzeichnungen sind innert einer Frist von maximal 100 Tagen automatisch zu löschen oder zusammen mit einer Strafanzeige der Staatsanwaltschaft zu übergeben.

6 Ersatzvornahme / Strafbestimmungen und Rechtsmittel

**Art. 35
Ersatzvor-
nahmen**

Zustände, welche diesem Reglement oder übergeordnetem Recht widersprechen, können auf Kosten des

Verursachers oder Störers beseitigt werden. Den Fehlbaren ist vor der Ersatzvornahme die Gelegenheit zu geben, die Störung innert angemessener Frist selbst zu beseitigen. In dringenden Fällen ist die unmittelbare Ersatzvornahme durch die zuständigen Vollzugsorgane zulässig.

Art. 36
Personen-
kontrollen

1 ~~Personen, die im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder übergeordnetem Recht angetroffen werden, können von den Vollzugsorganen zur Angabe der Personalien aufgefordert werden. Die Vollzugsorgane haben sich vorgängig stets gehörig auszuweisen.~~

2 ~~Unmittelbarer Zwang darf nur durch die Polizei ausgeübt werden.~~

Art. 37
Wegweisung

1 Die Vollzugsorgane können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a. sie ernsthaft oder unmittelbar gefährdet sind;
- b. sie den Einsatz von Polizei-, Feuerwehr oder Rettungsdiensten behindern;
- c. sie Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlichen Raumes hindern;
- d. ~~unter Einfluss von Alkohol oder anderer Substanzen stehen sowie öffentliches Ärgernis erregen.~~

2 Unmittelbarer Zwang darf nur durch die **P**Kantonspolizei ausgeübt werden.

Art. 38
Strafbestim-
mungen

1 Widerhandlungen ~~werden können~~ mit Ordnungsbusse bis maximal CHF 300.- bestraft ~~werden~~. Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung sowie die Gehilfenschaft.

-
- 2 Ordnungsbussen sind innert einer Frist von 30 Tagen zu bezahlen. Werden diese nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, erfolgt nach Ablauf der Mahnfristen eine Überweisung an die zuständige Staatsanwaltschaft.
-

**Art. 39
Vollzug** Der Stadtrat bestimmt die zuständigen Verwaltungsabteilungen zum Vollzug dieses Reglements.

**Art. 40
Rechtsmittel** 1 Gegen Verfügungen oder Entscheide einer unteren Verwaltungsbehörde kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Rekurs an den Stadtrat geführt werden.

- 2 Im Übrigen richten sich Rechtsmittel gegen Beschlüsse sowie Verfügungen des Stadtrats nach der übergeordneten Gesetzgebung.
-

**Art. 41
Beschwerde** Betroffene, welche mit Handlungen oder Verhaltensweisen der Vollzugsorgane nicht einverstanden sind, können jederzeit schriftlich eine Beschwerde beim Stadtrat einreichen. **Auf Verlangen besteht Anspruch auf einen rechtsmittelfähigen Entscheid.**

7 Schlussbestimmungen

**Art. 42
Übergangs-
bestimmungen** Dieses Reglement gilt für alle Verfahren nach dessen Inkrafttreten.

**Art. 43
Inkrafttreten** Der Stadtrat setzt dieses Reglement in Kraft.

8 Beilage

- 1 Gebiete